

7

Anl. 2

Begründung
des Bebauungsplanes für das Gebiet westlich des Marktplatzes
zwischen Liebknechtstraße und Fichtestraße

Für dieses Gebiet westlich des Marktplatzes bestehen folgende Pläne nach dem Hess. Aufbaugesetz:

- a) Teilbebauungsplan vom 11. 5.1960
- b) Fluchtlinienplan vom 13. 6.1960.

Die Rechtsgültigkeit dieser Pläne ist nach dem Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes vom 10.7.1964 in Frage gestellt. Im Interesse der Rechtssicherheit ist gem. Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 27.10.1964 (Staatsanzeiger S. 1406) davon auszugehen, daß diese Pläne nicht als Bebauungspläne des BBauG fortgelten. Aus diesem Grunde wurden die bestehenden Pläne nach den Bestimmungen des BBauG überarbeitet, um auch für dieses Gebiet eine städtebauliche Ordnung zu erreichen. Der neue Bebauungsplan ist den seitherigen Plänen für dieses Gebiet weitgehend angeglichen.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr vorgesehen. Eine Umlegung nach §§ 45 ff BBauG ist bereits abgeschlossen; der Umlegungsplan ist unanfechtbar geworden.

Durch die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Stadt folgende Kosten:

a) für das Umlegungsverfahren (bereits gezahlt)	rd. 400.000,-- DM
b) Straßenbau	rd. 1.600.000,-- DM
c) Kanalbau	rd. 885.000,-- DM
d) Grünanlagen	rd. 8.000,-- DM
	<u>rd. 2.893.000,-- DM</u>
	=====

Sprendlingen, den 21. Mai 1965

Der Magistrat



(Keim)

Erster Stadtrat